

## **Bericht der Finanzkommission an den Landrat**

### **betreffend Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes – Erhöhung des Vermögensverzehr**

2025/145

vom 3. Juni 2025

#### **1. Ausgangslage**

Die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge reichen nicht immer aus, um die Lebenshaltungskosten vollständig zu decken. Für solche Fälle gibt es die Ergänzungsleistungen (EL). Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, [SR 831.30](#)) demjenigen Betrag, um den die anerkannten Ausgaben einer Person deren anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Als anrechenbare Einnahmen zählt auch ein Anteil des Vermögens. Dieser sogenannte Vermögensverzehr beträgt bei AHV-Beziehenden 10 % und bei IV-Beziehenden 6,7 % des Vermögens, welches den Freibetrag übersteigt. Die Kantone haben bei der Ausgestaltung der Ergänzungsleistungen einen gewissen Handlungsspielraum. So können sie beispielsweise bei Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, den Vermögensverzehr auf maximal 20 % erhöhen.

Der Regierungsrat beantragt, den Vermögensverzehr für alle EL-Beziehenden, die in Heimen und Spitälern leben, auf 20 % zu erhöhen. Der Regierungsrat begründet die Anpassung insbesondere mit der Tatsache, dass der Kanton Basel-Landschaft bisher als einziger Kanton von diesem bundesrechtlichen Spielraum keinen Gebrauch gemacht hat. Zwar hat die Stimmbevölkerung im Jahr 2014 eine Erhöhung des Vermögensverzehr auf 15 % abgelehnt. Per 1. Januar 2021 wurde allerdings das ELG revidiert. Seither liegt der Fokus stärker auf vermögenden EL-Beziehenden beziehungsweise deren Erben, während die öffentliche Hand beziehungsweise die Steuerzahlenden entlastet werden. Dem will der Regierungsrat Rechnung tragen. Schliesslich soll mit der Gesetzesänderung den wachsenden Kosten durch die demografische Entwicklung begegnet und eine Massnahme aus der Finanzstrategie 2025–2028 als Reaktion auf die Finanzlage des Kantons umgesetzt werden.

Die Erhöhung des Vermögensverzehr führt zu einer anfänglichen Entlastung von jährlich rund CHF 1,15 Mio. für den Kanton und von rund CHF 1,75 Mio. für die Gemeinden. Für EL-Beziehende bedeutet sie keine Veränderung des Lebensstandards. Denn der Vermögensfreibetrag bleibt unangetastet und der erhöhte Vermögensverzehr erfolgt einzig auf dem über dem Freibetrag liegenden Vermögensteil von in Heim lebenden Beziehenden. EL-Beziehende mit Vermögen über dem Freibetrag müssen gemäss Vorlage künftig einen grösseren Teil dessen für die Finanzierung ihres Heimaufenthalts verwenden. Die effektive Höhe der EL verringert sich dabei zumindest temporär durchschnittlich um etwa CHF 120.– pro Monat – bis das Vermögen auf den Freibetrag gesunken ist. EL-Beziehende in Heimen mit einem Vermögen unter dem Freibetrag sind ebenso wenig betroffen von der Revision wie zu Hause lebende EL-Beziehende. Durch die Freibeträge ist sichergestellt, dass aufgrund der Erhöhung des Vermögensverzehr niemand auf Sozialhilfe angewiesen sein wird oder sich einen Heimaufenthalt nicht mehr «leisten» kann. Mit dem zusätzlichen Freibetrag auf selbstgenutzten Liegenschaften wird zudem gewährleistet, dass kein Ehepaar die eigene Liegenschaft verkaufen muss, wenn einer der beiden Ehegatten ins Heim eintritt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 30. April und 14. Mai 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Michael Bertschi, Leiter Gemeindefinanzen, Generalsekretariat, FKD, stellte das Geschäft vor.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Eine klare Kommissionsmehrheit befand die Vorlage für gut und unterstützenswert. Dazu wurde angeführt, es erscheine fair, wenn Heimbewohnende für den Aufenthalt bis auf einen Freibetrag mit ihrem eigenen Vermögen aufkommen müssten. Denn der Staat habe nicht dafür zu sorgen, dass die Angehörigen von EL-Beziehenden möglichst viel erben könnten. Auch mit der Revision sei sichergestellt, dass niemand aus dem Heim oder dem Zuhause ausziehen müsse. Zudem bestehe noch ein Vermögensfreibetrag, der Möglichkeiten eröffne, sich etwas zu leisten. Weiter wurde auf die explodierenden Kosten für Pflegeheime hingewiesen. Die Gemeinden hätten ein grosses Interesse an der Gewährleistung einer guten Altersversorgung auch in der Zukunft. Weil weder Plätze noch Geld vorhanden seien, würden sie bereits alles unternehmen, damit nur Personen mit höheren Pflegestufen ins Heim eintreten. Dieses Vorgehen entspreche gemäss Befragungen gleichzeitig den Wünschen der älteren Bevölkerung. Entsprechend sei es sinnvoll, Anreize zu schaffen, nach Möglichkeit zuhause wohnen zu bleiben. Die Gesetzesänderung unterstütze mit diesen Anreizen die Stossrichtung «ambulant vor stationär» und sei mit Blick darauf richtig.

Ein Kommissionsmitglied stellte sich gegen die Vorlage und hielt fest, indem EL-Beziehende von der Revision betroffen seien, gehe es vorliegend nicht um reiche Personen, die zur Finanzierung gebeten würden. Die Grenze, ab welcher der Vermögensverzehr greife, sei relativ tief. Das betreffende Vermögen sei selten nur in Form von flüssigen Mitteln, sondern meist gebunden vorhanden. Sinnvoller wäre es nach Ansicht der Minderheit deshalb, das Geld zum Zeitpunkt der Erbschaft zu holen (z. B. mittels Erbschaftssteuer). Während des EL-Bezugs hingegen solle niemand «drangsaliiert» werden.

In der Kommission wurden keinerlei Änderungsanträge gestellt. Dem Landrat wird somit der unveränderte Gesetzestext gemäss Landratsvorlage zur Annahme beantragt.

## **3. Antrag an den Landrat**

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen ohne Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

03.06.2025 / cr

### **Finanzkommission**

Florian Spiegel, Präsident

### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes (von der Kommission unveränderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes – Erhöhung des Vermögensverzehr**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Ergänzungsleistungsgesetz wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

## Ergänzungsleistungsgesetz (ELG)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 833, Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

#### **Titel (geändert)**

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (ELG BL)

#### **§ 2d (neu)**

##### **Angerechnete Einnahmen für in Heimen oder Spitälern lebende Personen**

<sup>1</sup> Der Vermögensverzehr beträgt bei Personen, die in einem Heim oder in einem Spital leben, 1/5 des Reinvermögens.

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

### IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich